BRANDSCHUTZORDNUNG
GEMÄß DIN 14096
IN DEN
TEILEN
B-C
UND
EVAKUIERUNGSPLAN

FÜR DAS



OFFENBERGSTRAßE 19 48151 MÜNSTER

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	
1 Vorwort	4
2 Ziele der Brandschutzordnung	4
3 Gliederung der Brandschutzordnung	4
Brandschutzordnung Teil B	
1 Geltungsbereich	5
2 Allgemeine Grundsätze zur Brandverhütung	5
3 Brand- und Rauchausbreitung	7
4 Flucht- und Rettungswege	7
5 Melde- und Löscheinrichtungen	8
6 Verhalten im Brandfall	8
7 Brand melden	9
8 Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
9 In Sicherheit bringen	10
10 Löschversuche übernehmen	11
11 Einsatz von Feuerlöschgeräten	12
Brandschutzordnung Teil C	
1 Pflichten und Aufgaben der Geschäftsführung	13
2 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten	13
3 Aufgaben der Haustechnik	13
4 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	14
5 Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten	14
6 Alarmplan	14
7 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	14
8 Organisatorische Maßnahmen	15
9 Besondere Verhaltensregeln und Nachsorge	16
10 Verhalten im Brandfall und bei der Gebäuderäumung	17

Anlagen

2 Inkrafttreten

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten

1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Betriebsanweisung für Feuer- und Heißarbeiten

Erlaubnisschein für das Arbeiten an Wänden und Decken

Aushang Notfallplan

Aushang Brandschutzordnung

Formblatt: Fremdfirmen An- und Abmeldung

Information für Bewohner

Notfallcheckliste zur Evakuierung

25

25

ALLGEMEINE ANGABEN

1 VORWORT

Mit der vorliegenden Brandschutzordnung werden Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall festgelegt. Die Erstellung erfolgte in Anlehnung an DIN 14096.

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Wird gegen die festgelegten Regelungen verstoßen, kann dieses zivil-, disziplinar-, ordnungswidrig- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im Brandfall dazu dienen, dass schnelle Hilfe geleistet wird und um Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen.

Aus Gründen der Vereinfachung und Verständlichkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form verwendet.

Alle in dem Objekt Beschäftigten, Bewohner und Mieter sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

- ⇒ Alle Mitarbeiter haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem dazugehörigen Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.
- ⇒ Alle Bewohner erhalten ein Merkblatt für den Brandschutz.
- ⇒ Alle Mitarbeiter und Bewohner haben sich über die Brandgefahr in ihrer Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhal-• die Geschäftsführung tung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

 - die Heimleitung
 - die Haustechnik
 - der Brandschutzbeauftragte
 - die Sicherheitsfachkraft
 - die Mitarbeitervertretung

2 ZIELE DER BRANDSCHUTZORDNUNG

- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- \Rightarrow Information aller Beschäftigten über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung beim Umgang mit brennbaren Stoffen \Rightarrow
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden \Rightarrow Brandschutz
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben \Rightarrow
- Ökonomischer Umgang mit Haushaltsmitteln \Rightarrow

3 GLIEDERUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG NACH 14096

- **→** Brandschutzordnung Teil B:
- Broschüre für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Betriebsräumen aufhalten
- Beschäftigte, auch Teilzeitbeschäftigte, sowie Mieter
- **→** Brandschutzordnung Teil C:
- Broschüre für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
- Richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz obliegen
- Geschäftsführung, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte

AHF / A-HB / 2.05-2 01.11.2019 / Freigabe QMB:

BRANDSCHUTZORDNUNG

TEIL B

Teil B der Brandschutzordnung enthält allgemeingültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt werden soll. Dieser Teil regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Betreibers, der bei ihm tätigen Mitarbeiter, Bewohner und Mieter zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes.

1 GELTUNGSBEREICH

⇒ räumlich: innerhalb der Anlage des Altenheim Friedrichsburg

⇒ fachlich: für alle Arbeits- und Wohnbereiche
 ⇒ persönlich: für alle Beschäftigten und Bewohner

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE



- Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit offenem Feuer geboten.
- Streichhölzer, Tabak-, Aschenreste usw. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen abgelegt werden. Es ist untersagt, diese in Papierkörbe zu entleeren.
- Dekorationen mit offenem Licht (z. B. brennende Kerzen, Adventskränze) sind in den Betriebsräumen sowie Sozialbereichen und in den Betriebsbüros verboten. Ausnahmen können nur vom Leitungspersonal erteilt werden.



- Auf das Rauchverbot wird ggf. mit gut sichtbaren Schildern gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am am Arbeitsplatz" hingewiesen.
- Grundsätzlich herrscht in allen Bereichen und Räumen des Gebäudes Rauchverbot.
- Ausnahme: Bewohner selbst dürfen in ihren Zimmern rauchen.



- Entzündliche, leicht- und hoch entzündliche Flüssigkeiten (ehemals brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen AI, AII und B) dürfen in den Betriebsräumen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden.
- Das Nennvolumen der Aufbewahrungsbehältnisse darf maximal 1 Liter sein. Für Terpentin/Nitro 5 Liter.
- Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.
- Brennbare Stoffe, Lagergüter und Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterial, müssen täglich aus den

Betriebsräumen entfernt und in geeigneten Räumen und Behältnissen gesammelt werden.

- Brennbare Abfälle sollten nicht unnötig gelagert werden. Die Entsorgung muss zeitlich so erfolgen, dass beim Aufbewahren, Transportieren und Vernichten keine Gefährdungen entstehen können.
- Lösemittel, auch Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden!



• Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Putzlappen o.ä. dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit selbstschließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr).



- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.
- Prüfaufgaben dürfen auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EuP) unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.
- Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen und Geräten sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind unverzüglich der Haustechnik zu melden.
- Defekte elektrische Geräte sind vom Nutzer sofort außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Elektrische Geräte, die privat mitgebracht wurden (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl-oder Wärmegeräte) dürfen nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung aufgestellt und betrieben werden (siehe Heimvertrag). Sie sind ausschließlich bestimmungsgemäß, d. h. entsprechend den Betriebs- oder Bedienungsanleitungen zu betreiben. Ferner sind sie bei den Wiederholungsprüfungen gemäß BGV A3 mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.
- Geräte zur Speisenerwärmung (Kocher, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, etc.) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliesen) aufgestellt und betrieben werden. In unmittelbarer Nähe der Geräte dürfen keine leicht entflammbaren Gegenstände oder Materialien abgestellt werden.
- Beim Betrieb von Heiz- und Wärmegeräten muss mindestens 1,00 m Abstand zu brennbaren Stoffen eingehalten werden (z.B. Tische, Schränke, Papierbehältnisse).
- Grundsätzlich sind alle nicht für den Betrieb benötigten Maschinen, Anlagen und Geräte abzuschalten, sofern dieses nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist (z.B. Batterieladegeräte, EDV-Anlagen, Steuerungsanlagen etc.).
- In abgeschlossenen Betriebsstätten (z.B. Schalträume für Mittel- und Niederspannungsanlagen, Technikräume für Klima, Heizung und Lüftung) dürfen nur Gegenstände, die zur unmittelbaren Bedienung der Anlagen gehören, aufbewahrt werden.



• Für Feuer- und Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Flammwärmen und vergleichbare Arbeiten mit offener Flamme, erhitzten Gasen oder Lichtbogen ist eine Verfahrensanweisung erstellt worden, die vor Beginn der Arbeiten ausgefüllt und während der Arbeiten beachtet werden muss.

→ Für alle Beschäftigten gilt zusätzlich:

- Beachten der Dienstanweisungen zur Vermeidung von Schadensfällen.
- Halten die Bereiche der Brand- und Rauchschutztüren frei von Hindernissen.
- Informieren sich in jährlichen Abständen über die Einsatzpläne des Hauses.

→ Für alle neuen Mitarbeiter gilt außerdem:

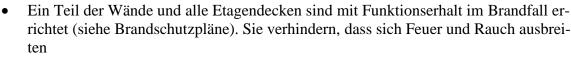
• Zu Beginn ihrer Tätigkeit sich über den bestehenden Alarmplan und die hieraus folgenden Abläufe über die entsprechenden Fachbereichsleitungen zu informieren

3 BRAND UND RAUCHAUSBREITUNG

Brandschutz- und Rauchschutztüren sowie alle dicht schließenden Türen zu den Nutzungseinheiten müssen ständig geschlossen sein, damit sie ihre Schutzfunktion erfüllen können. (Türen mit Funktionserhalt).

DAS OFFENHALTEN DER TÜREN DURCH VERKEILEN, FESTBINDEN, VERSTELLEN AUSHÄNGEN, VERÄNDERN ODER BESCHÄDIGEN DES TÜRMECHANISMUSSES ODER ANDERER VERGLEICHBARER MAßNAHMEN IST VERBOTEN!

Müssen Türen mit Funktionserhalt aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, ist dieses ausschließlich mit entsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zulässig.







- Sollte es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, in eine Wand oder Decke mit Funktionserhalt Öffnungen oder Durchführungen (z. B. zum Verlegen von Kanälen, Rohren, Leitungen) einzubringen, so sind diese Arbeiten von der Heimleitung, dessen Stellvertreter oder dem Leiter Haustechnik zu genehmigen und zu überwachen.
- Die notwendigen Öffnungen oder Durchführungen sind unverzüglich, auch während der Bauzeit fachgerecht durch bauaufsichtlich zugelassene Produkte abzuschotten, damit der ursprüngliche Funktionserhalt beibehalten wird bzw. wieder hergestellt ist.



- Für die Evakuierung stark bewegungseingeschränkter oder bettlägeriger Bewohner ist eine Kombination aus Rettungstuch und einem Fixier-und Transportgurtsystem anzuwenden. Diese befinden sich unter den Matratzen.
- Im Gefahrenfall wird der Bewohner samt Bettdecke und Kissen mit den Patientengurten auf der Matratze fixiert.
- Über einen Gurt kann damit auch ein einzelner Helfer die Matratze mit dem fixierten Patienten über den Fußboden aus dem Gefahrenbereich evakuieren.

4 FLUCHT UND RETTUNGSWEGE



Jeder Beschäftigte muss sich nach der Einweisung am Arbeitsplatz weiterhin eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.



- Mobile Bewohner sind über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu
- informieren.
- Die entsprechende Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.



- In Fluren, Treppenhäusern und Notausgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
- Flucht- und Rettungswege sind stets in ihrer vollen Breite frei zu halten.
- Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen und dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.
- Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste
- müssen ständig freigehalten werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

AHF / A-HB / 2.05-2 01.11.2019 / Freigabe QMB:

7

5 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN



• Jeder Beschäftigte muss sich über die für seinen Arbeitsplatz infrage kommenden Standorte der Handmelder, Handfeuerlöscher, ggf. Löschdecken, sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen informieren.



• Feuerlöscheinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden. Dieses gilt auch für Feuerlöscheinrichtungen außerhalb der Gebäude, wie Überflur- und Unterflurhydranten, soweit diese in unmittelbarer Nähe der Einrichtung zu finden sind.



• Entsprechende Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

6 VERHALTEN IM BRANDFALL

- **Bewahren Sie Ruhe und Überblick** unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und schließlich zu Panik führen!
- Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!!
- Handeln Sie sofort: ⇒alle Arbeiten einstellen
 - ⇒laufende Maschinen und Geräte abschalten
 - ⇒die Bewohner und Gäste über einen Gefahrfall informieren und mit diesen dur ch den nächstgelegenen Notausgang zum Sammelplatz gehen, gegenüber vom Haupteingang, Offenbergstraße 24, Garagenvorplatz.

7 BRAND MELDEN

Symbol Handmelder



Sobald Sie Rauch- und Branderscheinungen entdecken, informieren Sie die Feuerwehr sofort per Druckknopfmelder oder Telefon.

Die telefonische Meldung sollte wie folgt aussehen:

	Wichtige Angaben	Beispiel
Wer?	 Anrufer Identität! Nennen Sie Ihren Namen und ggf. Ihre Funktion Angabe Ihrer Rückrufnummer, unter der Sie zu erreichen sind. 	Mein Name ist, ich bin Mitarbeiter des Altenheims Friedrichsburg Meine TelNr. lautet oder mobil
Was?	⇒ Beschreiben Sie den Fall in kurzen Stichworten	Bei uns brennt es / Wir hatten einen Arbeitsunfall
Wann?	⇒ Zeitpunkt des Brandfalls / des Unfalls! Geben Sie den Zeitpunkt so genau wie möglich an.	Der Brandfall / der Unfall ereignete sich vor XX Minuten.
Wo?	⇒ Ort des Brandfalls / des Unfalls! Ortsangabe, Stadtteil, Straße, Hausnummer	Firma, Standort, usw.
Wie viele?	 ⇒ Anzahl der Betroffenen / Verletzten / Personen! Nennen Sie die ungefähre Zahl, der sich in Gefahr befindlichen Personen im Brandfall. Nennen Sie die Art der Verletzung beim Unfall. Damit in beiden Fällen durch die Leitstelle weitere geeignete Einsatzmaßnahmen getroffen werden können. 	Innerhalb des Gebäudes befinden sich viele Besucher und Bewohner, genaue Angaben kann ich nicht machen, Rettungsmaßnahmen sind von uns bereits eingeleitet. Wir haben eine Schwerverletzte Person.
Warten!	⇒ Lassen Sie das Gespräch grundsätzlich von der Rettungsleitstelle beenden. Warten Sie auf Rückfragen	Haben Sie noch Fragen?

HINWEIS zur Nutzung der Notrufnummern mit dem Handy:

- Der Notruf ist gebührenfrei und funktioniert mit einer gültigen SIM-Karte in jedem Netz, auch bei eingeschalteter Tastatursperre.
- Der Notruf kommt automatisch in der nächstgelegenen Notruf-Leitstelle an. Diese veranlasst die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

8 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN



- Bei Feueralarm über die Lautsprecheranlage muss der betroffene Gebäudeteil unverzüglich von allen Personen verlassen werden.
- Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben beschäftigt sind. (Räumungshelfer)
- Die Feuerwehr ist von einem Gebäudekundigen an der Anfahrtsstelle zu erwarten und einzuweisen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr unterstützen die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben die Einsatzleitung der Feuerwehr mit ihren betrieblichen Kenntnissen und werden ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr tätig.
- Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr freigegeben wird!

9 IN SICHERHEIT BRINGEN

- Verletzte, hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Fenster und Türen sind, soweit möglich, zu schließen.

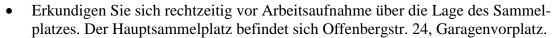


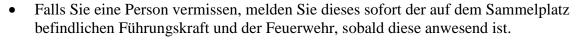


Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen



- Aufzüge nicht benutzen, da sie bei Stromausfall ausfallen und die Gefahr des Steckenbleibens besteht
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Dabei erleichtern nasse Tücher vor Mund und Nase das Atmen.
- Bei verqualmten Rettungswegen und Notausgängen ist der vom Brandherd am weitest entfernten Raum aufzusuchen.
- Machen Sie durch Winken und Zurufe auf sich aufmerksam
- Suchen Sie unbedingt den Sammelplatz auf.







10 LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN



- Löschversuch unternehmen bei Entstehungs- und Kleinbränden mit dem Feuerlöscher
- Löschversuche nicht alleine unternehmen!
- Leicht brennbare Stoffe sind möglichst aus dem Bereich des Brandherdes zu entfernen.



Sicherung ziehen



Feuer mit gezielten Stößen löschen



- Bei Bränden von Lüftungs- und anderen Anlagen, Maschinen und Geräten sind diese zunächst, so weit wie möglich, außer Betrieb zu nehmen.
- Brände an elektrischen Maschinen und Geräten werden mit Trockenlöschern, in erster Linie mit Kohlendioxid, bekämpft.

→ Übersicht über die Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Brandtypen und Beispielstoffe	Geeignete Löschmittel	Hinweise
A	Brände von festen/organischen Stoffen: Holz, Papier, Kunst- stoffe, Textilien, Stroh	Wasser, wässrige Lösungen, ABC-Pulver, Schaum	
В	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen: Benzin, Alkohol, Wachs, Lacke	ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlendioxid	Auch Stoffe, die durch Tempera- turerhöhung flüssig werden
C	alle brennbaren Gase: Wasser- stoff, Methan, Erdgas, Butan, Propan, Stadtgas	ABC-Pulver, BC-Pulver, Gaszufuhr unterbinden	Brand erst nach Unterbindung der Gaszufuhr löschen
D	Brände von Metallen: Alumini- um, Magnesium, Natrium, Li- thium und deren Legierungen	Metallbrandpulver (D-Pulver), trockener Sand, Zement	niemals Wasser als Löschmittel ver- wenden
F	Brände von Speiseölen/-fetten in Frittiergeräten oder anderen Küchengeräten	Speziallöschmittel (zur Verseifung)	Niemals Wasser zur Löschung verwen- den

→ Wenn ein Mensch in Flammen steht, kommt es auf eine schnelle Hilfe an!

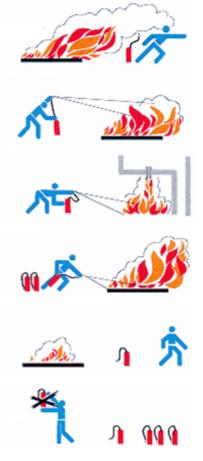


- Brennt eine Person, werfen Sie dieser eine Löschdecke oder Vergleichbares (Tücher, Kleidungsstücke aus Leinen und Baumwolle, aber keinesfalls Kunststoffe) über und versuchen Sie das Feuer zu ersticken, indem Sie die Person auf dem Boden hin- und herwälzen.
- Wenn keine Löschdecke usw. zur Verfügung steht, kann das Feuer mit einem Wasserlöscher zum Ersticken gebracht werden.

11 EINSATZ VON FEUERLÖSCHGERÄTEN

Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Sie sind so gestaltet, dass sie auch von Unerfahrenen zum Löschen verwendet werden können. In vielen Fällen kann man mit einem richtigen Einsatz von Feuerlöschern effektiv ein Entstehungsbrand gelöscht werden. Feuerlöscher nach DIN EN 3 haben ein maximales Gewicht von 20 kg.

Falsch Richtig



Feuer in Windrichtung angreifen

Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

Aber:

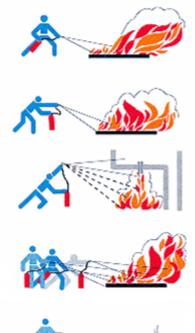
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Genügend Löscher auf einmal einsetzen!

NICHT nacheinander!!

Vorsicht vor Wiederentzündung

Eingesetzte Löscher nicht wieder aufhängen!!!
Feuerlöscher neu füllen lassen.



Quelle: www.feuerwehr-eibingen.de

BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL C

Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von bestimmten Personen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Sowie die verbindliche Anweisung für das Verhalten im Gefahrfall.

1 PFLICHTEN UND AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt der Geschäftsführung. Sie sind zugleich auch die für den Brandschutz verantwortlichen Personen.
- Für die verschiedenen Bereiche überträgt sie ihre Pflichten und Aufgaben auf die Heimleitung und auf alle Personen mit Führungsverantwortung sowie auf deren Vertreter. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr.
- Unberührt bleibt davon die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung bei der Geschäftsführung verbleibt.
- Weiterhin ist von der Geschäftsführung ein Brandschutzbeauftragter bestellt, der seine pflichtgemäßen Aufgaben nach der gültigen vfdb-Richtlinie wahrnimmt.
- Ebenso werden gemäß Arbeitsschutzgesetz §10 alle Mitarbeiter regelmäßig wiederkehrend (mindestens jährlich) im Arbeits- und Brandschutz geschult / unterwiesen.
- Eine besonders intensive Schulung inkl. Rettungsübung wird bei der Nachtwache durchgeführt.

2 AUFGABEN DES BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

- Regelmäßige Begehungen und Protokollierung der vorgefundenen Mängel im Brandschutz.
- Beratung der Heimleitung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen, die auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen erstellt wurden.
- Beratung der Heimleitung und der Beschäftigten in Angelegenheiten des baulichen und organisatorischen Brandschutzes.
- Beratung und ggf. Unterstützung bei der Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter.
- Fortschreibung / Anpassung der Brandschutzordnung.
- Regelmäßige Kontrolle der Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren auf ihre Funktionsfähigkeit.
- Regelmäßige Kontrolle der Flucht-, Rettungswege und Feuerlöscheinrichtungen.

3 AUFGABEN DER HAUSTECHNIK

- Arbeitstägliche Kontrolle der Brandschutz-, Brandabschnitts- und Rauchschutztüren auf ihre Funktionsfähigkeit.
- Regelmäßige, über den Arbeitstag verteilte, Kontrollen auf Freihaltung der Flucht-, Rettungswege und Feuerlöscheinrichtungen.
- Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben bei Gefahren- und Brandalarm.
- Teilnahme an regelmäßigen jährlichen Nachschulungen und Übungen.

AHF / A-HB / 2.05-2 01.11.2019 / Freigabe QMB:

4 AUFGABEN DER FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT

- Die Fachkraft ist an die Firma Dietmar Kuck in Selm vergeben.
- Regelmäßige Begehungen und Protokollierung der vorgefundenen Mängel im Arbeitsschutz.
- Beratung der Heimleitung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen, die auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Begehungen durch Beschäftigte der Berufsgenossenschaft oder des staatlichen Amtes für den Arbeitsschutz erstellt wurden.
- Beratung der Geschäftsführung und der Beschäftigten in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Beratung und ggf. Unterstützung bei der Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter.
- Fortschreibung des Handbuches für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

5 AUFGABEN DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN

- Hinweispflicht an die Heimleitung bei vorgefundenen / erkannten M\u00e4ngeln im Arbeits- und Brandschutz
- Unterstützung der jeweiligen Fachkräfte für den Brand- oder Arbeitsschutz.
- Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben bei Gefahren- und Brandalarm.
- Teilnahme an regelmäßigen Nachschulungen und Übungen.

6 ALARMPLAN

- Dieser Brandschutzordnung beigefügt ist ein abgestimmter Alarm- und Evakuierungsplan. (Leitfaden für den Notfall).
- Der Brandschutzbeauftragte überprüft diesen regelmäßig und passt ihn ggf. entsprechend an.
- Der Alarm- und Evakuierungsplan wird den Mitarbeitern bekannt gemacht und an entsprechenden Punkten in den Betriebsräumen ausgehängt.
- Sollte darüber hinaus, aufgrund besonderer Gefährdungen, gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnung für bestimmte Bereiche oder Gebäudeabschnitte ein spezieller Alarm- und Evakuierungsplan notwendig sein, so ist dieser in Abstimmung mit der Heimleitung zu erstellen.
- Der Evakuierungsplan enthält Verhaltensregeln, welche die Beschäftigten (Räumungshelfer) im Alarmfall zu befolgen haben.
- Im Alarmplan sind die zu benachrichtigenden Personen aufzuführen:
 - o Interne Personen mit ihren dienstlichen sowie privaten Telefonnummern
 - o Externe Personen oder Organisationen mit den Notrufnummern

7 SICHERHEITSMAßNAHMEN FÜR PERSONEN, UMWELT UND SACHWERTE

- Durch die Mitarbeiter werden ggf. weitere brandschutztechnische Maßnahmen und Geräte in Betrieb genommen, wie z. B. das Öffnen der Fenster zur Entrauchung.
- Grundsätzliches im Alarmfall:
 - zunächst wird der betroffene Bereich vertikal durch die Räumungshelfer in den nächsten Brandabschnitt derselben Etage geräumt
 - o erst nach Absprache mit der Feuerwehr alle anderen Bereiche

AHF / A-HB / 2.05-2 01.11.2019 / Freigabe QMB:

8 ORGANISATORISCHE MABNAHMEN

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Bekanntmachung bzw. Veranlassung der Bekanntmachung der Brandschutzordnung.
- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung.
- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Organisation von j\u00e4hrlich durchzuf\u00fchrenden R\u00e4umungs\u00fcbungen mit schriftlicher Protokollierung unter Angabe des Zeitpunktes, der Dauer, dem Verlauf sowie den aufgetretenen Problemen und M\u00e4ngeln.
- Gewährleistung, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Mitarbeiter unterwiesen und ausreichend ausgebildet sind.
- Beaufsichtigung auf Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei z. B. Nutzungsänderungen von Räumen, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen.
- Veranlassung, dass Fremdfirmen sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich verpflichten die Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen unter- sowie eingewiesen sind.

Die **Heimleitung** hat insbesondere darauf zu achten:

- dass Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen herrscht.
- dass Abfälle und Reststoffe regelmäßig fachgerecht entfernt sind.
- die brennbaren Abfälle im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern gelagert sind. (Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten Gefahr der Selbstentzündung)
- dass sich keine Brennenden Kerzen, z. B. an Adventskränzen, -gestecken und Weihnachtsbäumen befinden.
- dass Feuer- und Heißarbeiten sowie Arbeiten an Wänden und Decken mit Funktionserhalt nur mit Genehmigung durchgeführt werden.
- dass die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte gewährleistet ist.
- dass die Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- dass Rauchverbote, da wo angeordnet, befolgt werden.
- dass die Rettungswege im Gebäude sowie die Bewegungsflächen und der Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste ständig freigehalten werden.
- dass in der Nacht mindestens zwei Räumungshelfer anwesend sind.
- dass jeder Mitarbeiter seinen unmittelbaren Vorgesetzten über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln informieren kann.
- dass jeder Bewohner die Haustechnik über technische Mängel an der elektrischen Anlage und den Einrichtungen informieren kann.
- Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten nur durchgeführt werden, wenn die fachliche Eignung des Auftragnehmers gegeben und ein entsprechender Arbeitsauftrag vorhanden ist.
- dass alle Mitarbeiter regelmäßig jährlich, nach Bedarf, in Verbindung mit dem Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr unterwiesen werden um damit aktiv zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beitragen zu können.
- dass alle Bewohner regelmäßig über Brandschutzmaßnahmen informiert werden, um damit aktiv zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beitragen zu können.
- dass in den ausgewiesenen Raucherzonen geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.
- dass Streichhölzer oder Tabakreste nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden.

AHF / A-HB / 2.05-2

01.11.2019 / Freigabe QMB: 15

- dass die Entleerung der Aschenbecher regelmäßig in dicht schließende, nichtbrennbare Behälter geschieht.
- Dass bei allen baulichen und technologischen Veränderungen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, der Brandschutz beachtet wird und dass der Brandschutzbeauftragte vor dem Beginn dieser Veränderungen informiert wird.
- dass nicht benötigte elektrische Geräte, außer festgelegter Systeme und Anlagen abgeschaltet sind (ggf. Netzstecker ziehen!).
- dass Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen dauernd betriebsbereit und nicht abgeschaltet werden.
- Sorgt für die unverzügliche Beseitigung von Schäden, die zu einer Rauch- und Brandausbreitung führen können.
- Weist auf Maßnahmen und hausinterne Dienstanweisungen zur Verhütung und Ausbreitung von Bränden hin.
- Ist Ansprechpartner für die Feuerwehr und andere Behörden oder Dienststellen. Sichert die Erstellung und Fortschreibung einer Notfallcheckliste/Arbeitsblätter.
- Veranlasst Schulungen des Hauspersonals und die Unterweisung der Hausbewohner.
- Erstellt einen Evakuierungsplan (EVA-Plan) in Verbindung mit der Feuerwehr.
- Sorgt für eine ständige Aktualisierung des EVA-Planes.
- Aktualisiert Arbeitsabläufe in Verbindung mit der FW Münster zur effektiven Schadensabarbeitung und Schadensbegrenzung.
- Ermittelt die Aufnahmekapazität im eigenen Haus und aktualisiert die Daten ständig.
- Erstellt eine Telefonliste mit den wichtigsten Rufnummern und aktualisiert sie ständig.
- Beschafft gelbe Armbinden und sorgt für die Hinterlegung in der Rezeption.
- Trägt Sorge, dass die Rettung von bettlägerigen Personen 1- mal jährlich geübt wird, bei Bedarf in Verbindung mit der Feuerwehr.
- Erstellt eine Telefonliste aller wichtigen Ansprechpartner und Firmen (z.B. Aufzugnotdienst, Geschäftsleitung, Elektronotfirmen, usw.).

Die **Fachbereichsleitungen** haben insbesondere darauf zu achten:

- dass die Mitarbeiter regelmäßig an den notwendigen Schulungen / Unterweisungen teilnehmen können
- dass die Mitarbeiter gemäß Weisung und Unterweisung ihre Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz wahrnehmen können.

9 BESONDERE VERHALTENSREGELN UND NACHSORGE

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Feuerwehr und dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

<u>Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:</u>

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache)
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten durch Unbefugte
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen
- Bei der Beseitigung des Löschwassers, -schaums dieses nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen

AHF / A-HB / 2.05-2

01.11.2019 / Freigabe QMB: 16

- Lüften von verrauchten Räumen
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster
- Untersuchung des Gebäudes / der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure)
- Elektrische Anlagen erst wieder in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN- VDE-Vorschriften entsprechen
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Heimleitung.

10 VERHALTEN IM BRANDFALL UND BEI DER GEBÄUDERÄUMUNG

- Für das Verhalten im Brandfall und zur Gebäuderäumung ist nachfolgende Räumungsanweisung und Betriebsanweisung als Anlage zur Brandschutzordnung erarbeitet worden.
- Diese wird in regelmäßigen Abständen durch den Brandschutzbeauftragten überprüft und ggf. angepasst:
- Die genannten Betriebsanweisungen dienen auch der regelmäßigen Unterweisung / Schulung der Mitarbeiter.

EVAKUIERUNGSPLAN

Im Rahmen der Gefahrenabwehr wurde in Verbindung mit der Heimleitung des Altenheims Friedrichsburg und der Feuerwehr Münster nachfolgender Evakuierungsplan kurz EVA-Plan genannt, ausgearbeitet. Dieser dient in erster Linie zum Schutz aller Heimbewohner und des gesamten Personals. Nachfolgender EVA- Plan gilt sowohl bei einem Feuer als auch bei einer Evakuierung, die durch einen sonstigen Umstand, erforderlich werden kann.

1 HINWEISE ZUR LAGE DES GEBÄUDES UND DER PERSONENBELEGUNG

- Das Altenheim Friedrichsburg ist ein Pflege- und Wohnheim mit ca. 138 Bewohnern.
- Die Anfahrt zum Altenheim Friedrichsburg erfolgt über die Offenbergstraße.
- Zur Pflege und Betreuung der Bewohner sind tagsüber ständig ca. 30 Personen anwesend.
- Abends wird von mindestens 2 Pflegekräften der Nachtdienst aufgenommen und die Betreuung bis zum Morgen sichergestellt.

2 FEUERMELDUNG

Die Meldung über ein Schadenfeuer erfolgt entweder über die automatische Brandmeldeanlage und / oder über die nichtautomatischen Druckknopfmelder durch die Hausbewohner bzw. dem eigenem Personal im Hause.

Ablauf bei der Feuermeldung durch die automatischen Brandmelder (BMZ):

- Die Meldung wird über die Brandmeldeanlage direkt zur Feuerwehr Münster durchgeschaltet.
- Zusätzlich wird nachts ein Meldealarm auf die Handtelefone des Nachtdienstes als Information ausgelöst.

Ablauf bei Feuermeldung durch die Druckknopfmelder:

- Feststellung wo brennt es? In der Regel am Tableau des Empfangs zu erkennen.
- Feststellung, welcher Druckknopfmelder ausgelöst wurde? Am Tableau des Empfangs zu sehen.
- Hausalarmierung aller Pflegekräfte, Beschäftigten und Bewohner über die Lautsprecheranlage.
- Einleiten der Menschenrettung im betroffenen Bereich.
- Löschen eines beginnenden Kleinbrandes.
- Einweisen der Feuerwehr durch die Empfangsmitarbeiter von 8:00 17:00 Uhr, durch die Cafémitarbeiter von 17:00 19:45 Uhr, durch die Mitarbeiter in der Pflege von 19:45 20:30 Uhr durch den Nachtdienst von 20:30 7:00 Uhr und von 7:00 8:00 Uhr von den Mitarbeitern im Café am Haupteingang.

Regelung für Sonn- und Feiertage: Einweisen der Feuerwehr durch die Empfangsmitarbeiter von 10:00 – 16:00 Uhr, durch die Cafémitarbeiter von 16:00 - 19:45 Uhr, durch die Mitarbeiter in der Pflege von 19:45 - 20:30 Uhr, durch den Nachtdienst von 20:30 – 7:00 Uhr und von 7:00 – 9:00 Uhr von den Mitarbeitern im Café am Haupteingang.

Alarmierung im Haus:

- Die Hausalarmierung bei einem Brand erfolgt zu jeder Zeit von der BMZ aus.
- Die Verständigung der Heimleitung, Pflegedienstleitung und der technischen Leitung erfolgt über die Brandmeldeanlage (Alarmierungsanlage) und telefonisch

AHF / A-HB / 2.05-2 01.11.2019 / Freigabe QMB:

3 AUFGABENVERTEILUNG IM GEFAHRFALL

Zur effektiven Schadensbegrenzung und Schadensabarbeitung sind verschiedene Arbeiten zu koordinieren, die hintereinander oder auch gleichzeitig durchzuführen sind. Hierzu ist es erforderlich, dass **vor** dem Ausbrechen eines Feuers oder eines anderen Ereignisses alle Beteiligten wissen müssen, was in solch einem Fall zu tun ist.

→ siehe hierzu Arbeits- und Auftragsblätter

4 ANFAHRWEG DER FEUERWEHR:

Bei einem Brandmelderalarm erfolgt die Anfahrt der Feuerwehr zum Altenheim Friedrichsburg grundsätzlich über die Offenbergstraße. Für den A-Bau ist auch eine Zufahrt über den Koldering möglich.

Flächen für die Feuerwehr:

Die gesamte Außenfläche, inklusive des Parks, kann von der Feuerwehr genutzt werden.

Löschwassereinspeisung:

Löschwassereinspeisungen in die Gebäude sind über die Hydranten im Außenbereich und im Erdgeschoß Bauteil C möglich. Ebenfalls auf jeder Etage im Bauteil A und C in den jeweiligen Brandabschnitten.

5 ARBEITS- UND AUFTRAGSBLÄTTER

- Um im Schadensfall eine sichere und schnelle Hilfe leisten zu können, gibt es für jeden Personenkreis und Aufgabenbereich ein "Arbeits- und Auftragsblatt" zum Einprägen der wesentlichen Maßnahmen und Arbeitsabläufe.
- Berücksichtigt wurde hierbei die unterschiedliche Arbeitszeit in den verschiedenen Bereichen einschließlich der zeitlichen Überschneidungen.

	Arbeitszeit	
	von	bis
Verwaltung/Empfang	8.00 Uhr	17.00 Uhr
Frühdienst Pflege	6.30 Uhr	14.00 Uhr
Spätdienst Pflege	14.00 Uhr	21.00 Uhr
Nachtdienst Pflege	20.30 Uhr	7.00 Uhr

HEIMLEITUNG, FBL, CAFÉ, EMPFANG, PFLEGE

Feuermeldung im Altenheim Friedrichsburg

- Soweit notwendig und nicht durch die automatischen Brandmelder bereits erfolgt, veranlasst die Personengruppe die Alarmierung der Feuerwehr über Druckknopfmelder oder Telefon.
- Stellt das Alarmsignal am Anzeigentableau (Reset-Taste) ab, indem der Knopf gedrückt wird. Damit ist das akustische Signal abgeschaltet. Der Alarm bleibt weiterhin aktiv und die Leitstelle ist informiert.
- ⇒ Trifft alle Entscheidungen in Verbindung mit der Feuerwehr.
- ⇒ Begeben sich zum Eingangsbereich und weisen die Feuerwehr ein.
- Tragen die gelbe Armbinde zur Erkennung für den Einsatzleiter der Feuerwehr (1. Heimleiter, 2. PDL, 3. Hausmeister).
- ⇒ Unterstützen und informieren den Einsatzleiter der Feuerwehr.
- ⇒ Weisen auf zu rettende Personen hin.
- ⇒ Überprüfen die Vollzähligkeit des Personals und der Hausbewohner.
- ⇒ Stimmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr bei einer Räumung und Verlegung die Maßnahmen ab.
- ⇒ Informieren das gesamte Hauspersonal.

TECHNISCHE LEITUNG

Feuermeldung im Altenheim Friedrichsburg

- ⇒ Geht zum Eingangsbereich und weist die Feuerwehr ein.
- ⇒ Meldet sich beim Einsatzleiter der Feuerwehr.
- □ Unterstützt und informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr.
- ⇒ Überprüft die Haustechnik.
- Nimmt Ab- und Anschaltung der Stromversorgung und Lüftungsanlage nach Rücksprache mit der Feuerwehr vor:
 - ✓ Unterbricht die Gaszufuhr
 - ✓ Schaltet die Lüftung aus
 - ✓ Nimmt Abschaltung an der Heizungsanlage vor
 - ✓ Schaltet die Stromversorgung in bestimmten Bereichen ab
 - ✓ Schaltet die Aufzüge frei
- ⇒ Informiert das Personal im Haus über An- und Abschaltungen von Anlageteilen
- ⇒ Hilft bei der Menschenrettung

PFLEGEPERSONAL BRANDMELDUNG IM ZEITRAUM 6:30 BIS 19:00 UHR

Brand im Wohnbereich A, B und C

- Alarmiert die Feuerwehr über Druckknopfmelder / Telefon, soweit dies nicht schon durch die automatischen Brandmelder geschehen ist

- Schließt die Türen zum brennenden Raum, wenn das Feuer nicht gelöscht werden kann, zur Vermeidung einer Rauch- und Brandausbreitung
- ⇒ Kontrolliert ob die Rauchabschlusstüren im Flur schließen!
- Bringt die Bewohner in einen sicheren Teil des Wohnbereiches (Tagesraum, je nach Rauchausbreitung)
- ⇒ Überprüft die Vollzähligkeit aller Bewohner des gesamten Wohnbereiches
- ⇒ Betreut die Bewohner
- ⇒ Informiert die Feuerwehr über das Schadensereignis
- ⇒ Weist auf zu rettende Personen (Bewohner/Personal) hin

PFLEGEPERSONAL BRANDMELDUNG IM ZEITRAUM 19:00 BIS 7:00 UHR

Feuermeldung im Altenheim Friedrichsburg

- Alarmiert die Feuerwehr über Druckknopfmelder / Telefon, soweit dies nicht schon durch die automatischen Brandmelder geschehen ist
- Stellt das Alarmsignal am Anzeigentableau (Reset-Taste) ab, indem der Knopf gedrückt wird, damit das akustische Signal abgeschaltet. Der Alarm bleibt weiterhin aktiv.
- ⇒ Löscht beginnende Kleinbrände
- Schließt die Türen zum brennenden Raum, wenn das Feuer nicht gelöscht werden kann, zur Vermeidung einer Rauch- und Brandausbreitung
- ⇒ Kontrolliert ob die Rauchabschlusstüren im Flur schließen!
- ⇒ Bringt die Bewohner in einen sicheren Teil des Wohnbereiches (Tagesraum, je nach Rauchausbreitung)
- ⇒ Überprüft die Vollzähligkeit aller Bewohner des gesamten Wohnbereiches
- ⇒ Betreut die Bewohner
- ⇒ Informiert die Feuerwehr über das Schadensereignis
- ⇒ Hinweis auf zu rettende Personen (Bewohner/Personal)
- ⇒ Sorgt dafür, dass Bewohnerdatenblätter zum Empfang kommen

PERSONAL IM KÜCHENBEREICH

Feuermeldung im Altenheim Friedrichsburg

- ⇒ Achtet auf Alarmierungsanlage (akustisch und visuell)
- ⇒ Schließt die Türen zur Vermeidung einer Rauch- und Brandausbreitung
- ⇒ Meldet sofort Brand- oder Rauchausbreitung im Haus
- ⇒ Hilft bei Menschenrettung und bringt die Bewohner in einen sicheren Teil des Wohnbereiches (Tagesraum, je nach Rauchausbreitung)
- ⇒ Meldet sich bei Bedarf am Empfang oder nach telefonischer Benachrichtigung

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Brandschutzordnung ist ein unternehmensinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1 BEKANNTGABE DER BRANDSCHUTZORDNUNG

- Die Brandschutzordnung Teil A (DIN A4 rot umrandet) ist sichtbar auszuhängen und zugleich auch Bestandteil der ggf. vorhandenen Flucht- und Rettungswegpläne.
- Die Brandschutzordnung Teil B ist durch die Geschäftsführung den Beschäftigten bekannt zu
- machen. Sie sollte Teil der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen sein und muss den
- Beschäftigten in jährlichen Abständen vorgelegt werden.
- Neuen Beschäftigten ist ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B auszuhändigen.
- Die Brandschutzordnung Teil C ist durch die Geschäftsführung dem personalverantwortlichen Mitarbeitern bekannt zu machen und an diese zu verteilen. Sie ist ein Teil der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen für diesen Personenkreis
- Die Aushänge sind entsprechend in den Aufenthaltsbereichen als Information auszuhängen und als Grundlage für die regelmäßigen Unterweisungen / Schulungen zu nutzen.
- Die Brandschutzordnung und der Evakuierungsplan sind zusammen mit den Anlagen im QM hinterlegt.

2 INKRAFTTRETEN

- Die Brandschutzordnung und der Evakuierungsplan tritt mit unten angegebenen Datum unmittelbar in Kraft.
- Die bisherige Brandschutzordnung des Unternehmens verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Brandschutzordnung wurde erstellt von:			
	Ort / Datum		
	Unterschrift(en) des/r Brandschutzverantwortlichen		

Anlagen	
Anlage 1	Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten
Anlage 2	Betriebsanweisung für Feuer- und Heißarbeiten
Anlage 3	Erlaubnisschein für das Arbeiten an Wänden und Decken
Anlage 4	Aushang "Notfallplan"
Anlage 5	Aushang "Brandschutzordnung B"
Anlage 6	Formblatt Fremdfirmen An- und Abmeldung
Anlage 7	Fremdfirmen – Richtlinie
Anlage 8	Information für Bewohner
Anlage 9	Notfallcheckliste zur Evakuierung
AHF / A-HB / 2 05-	2

AHF / A-HB / 2.05-2